



Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung in der Europäischen Union: Eine kritische Bestandsaufnahme

Ass.jur. Helmut Klaue und Dr.rer.oec. Kai van de Loo, Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus, Essen

Energieversorgungssicherheit ist zu Recht nicht nur in Deutschland, sondern zunehmend auch in anderen Ländern sowie in der EU wieder ein zentrales Thema der Energiepolitik.

Die Europäische Kommission bemüht sich schon seit Jahren, eine europaweite Strategiedebatte darüber anzustoßen und gemeinschaftsweite Initiativen auf diesem Gebiet zu entwickeln. Im Jahr 2000 hat sie ein Grünbuch dazu vorgelegt, dem schon bald eine ähnliche Initiative zum gleichen Thema folgen soll. In den zu Beginn des Jahres 2005 vorgelegten neuen energiepolitischen Prioritäten der Kommission wird der Versorgungssicherheit zusammen mit der Energieeffizienz eine herausragende Stellung eingeräumt (1). Mit dem künftigen europäischen Verfassungsvertrag wird die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit sogar zu einem Verfassungsgebot für alle Mitgliedsstaaten und die EU als Ganzes.

Die bisher bestehenden, verabschiedeten oder geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung in Europa können jedoch vielfach nur als Stückwerk mit vielen offenen Punkten gewertet werden, obwohl die jederzeit hinreichende Verfügbarkeit von Energie zu bezahlbaren Preisen von fundamentaler Bedeutung für das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben ist.

Risiken und Diskussionsstand

Risiken der Energieversorgung

In jüngster Zeit wurde das zumindest in den westlichen Ländern lange Zeit vorherrschende Vertrauen in die Sicherheit der Energieversorgung durch extrem steigende Energiepreise, zum Teil auch Lieferstörungen und massive Stromausfälle in mehreren Industriestaaten erschüttert. Es wurde überdeutlich, dass Energieversorgungssicherheit nicht selbstverständlich ist, sondern großer öffentlicher Aufmerksamkeit und erheblicher Anstrengungen bedarf. Infolge der weltwirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklungen der letzten Jahre sowie der zunehmenden Abhängigkeit der EU von Primärenergielieferungen aus dritten Ländern, aber auch durch die Liberalisierung der Energiemärkte in Europa, umwelt- und klimapolitisch motivierte staatliche Interventionen im Energiebereich sowie die Korrektur der Reservenschätzungen großer Energiekonzerne sind für die Sicherheit der Energieversorgung neue Herausforderungen entstanden.

Eine sichere Versorgung mit Energie und Energierohstoffen ist eine Grundvoraussetzung für jede moderne Gesellschaft und erst recht für das Funktionieren jeder hochtechnologisierten Industrienation. Die globalen Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Energierohstoffen haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Die Preise für und der Zugriff auf diese Rohstoffe werden zunehmend unsicherer. Dabei stehen die Energie- und Industriestandorte im internationalen Wettbewerb um den Zugang zu den Versorgungsquellen, Absatzmärkten und Investitionsmitteln. Im Beitrag werden die wesentlichen Risiken der Energieversorgung erörtert und der aktuelle Diskussionsstand dargelegt sowie ein Überblick der heute auf EU-Ebene bestehenden Kompetenzen, Ziele und Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit gegeben.

Das Risikospektrum ist breit gefächert, sodass verschiedene Facetten der Energieversorgungssicherheit beachtet werden müssen. In der Elektrizitätsversorgung reichen diese von der kurzfristigen Sicherheit gegenüber technischen Betriebsstörungen über funktionierende Wettbewerbsmärkte bis hin zur langfristigen Sicherheit des Bestands genügender Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur sowie des Zugangs zu den Primärenergieträgern. Gerade letzterer Aspekt war viele Jahre scheinbar unproblematisch und hat sich nun als mehr und mehr bedenklich erwiesen.

Die Internationale Energie-Agentur (IEA) betont in ihrem jüngsten World Energy Outlook 2004, dass nach den globalen Vorausschätzungen bis zum Jahr 2030 die Versorgungsrisiken für die OECD-Länder zunehmen werden und die Energie-sicherheit Anlass zu ernsthaften Sorgen ist (2). Die weltweite Verletzbarkeit durch Versorgungsstörungen infolge der Expansion des internationalen Handels und der immer größeren Abhängigkeiten von Importen aus zum Teil politisch instabilen Lieferregionen wird zunehmen. Klimavorsorge und Nachhaltigkeitsanforderungen stellen zudem das gegenwärtige Energiesystem infrage. Explodierende Energiepreise und jüngste geopolitische Entwicklungen – darunter der Terroranschlag auf die USA am 11. September 2001 sowie der Irak-Krieg – haben bereits auf bisweilen dramatische

Weise mögliche Unsicherheiten für die Energieversorgung deutlich gemacht.

Die Globalisierung der Energiemärkte erhöht die gegenseitige Abhängigkeit von Produzenten- und Verbraucherländern und sie erhöht auch die Risikoexposition im Fall politischer Krisen oder gar militärischer Konflikte bis hin zu terroristischen Anschlägen oder bei bloßen Unfällen und technischem Versagen auf Förder- und Erzeugungsanlagen, Leitungen und Pipelines oder Tankern. Alle Importenergien bis hin zur Importkohle unterliegen besonderen Lieferanten-, Beschaffungs- und Transportrisiken.

Doch auch die häufig als Alternative gepriesenen quasi-heimischen erneuerbaren Energien sind „mit Versorgungsrisiken eigener Art“ behaftet, so etwa der Weltenergiereport 2004 (WER) der RWE AG (3), denn abgesehen von ihrer fehlenden Wettbewerbsfähigkeit ist ihr Dargebot zum Teil nur unständig verfügbar. Für die Windkraft in Deutschland beispielsweise gilt nach Angaben einer kürzlich veröffentlichten Studie der Deutschen Energie-Agentur – der dena-Netzstudie (4) –, dass nur ein kleiner Teil der installierten Leistung als effektiv verfügbar gelten kann. Außerdem sind die Regenerativen nicht nur in hohem Maß Wetter- und sonstigen Natureinflüssen unterworfen, sie verbrauchen auch immense Flächen und Landschaftsgüter sowie andere knappe Ressourcen und zwar je erzeugter Energieeinheit sehr viel mehr als die „konventionellen“ Energietechnologien.

Unabhängig von der Frage möglicher Versorgungsstörungen gehen mittlerweile fast alle Prognosen von langfristig steigenden Energie- und Rohstoffpreisen aus, auch wenn es zwischenzeitlich zu Preisbewegungen nach unten kommen kann. So erachtet die Deutsche Bank Research (DBR) weitere deutliche Preissteigerungen auf den Energiemärkten aufgrund begrenzter Reserven und Förderkapazitäten bei weltweit steigender Nachfrage längerfristig einen weiteren deutlichen „Energiepreisanstieg (für) programmiert“, und zwar nicht nur beim Öl (im Jahr 2004 durchbruch der Rohölpreis je Barrel erstmals die 50 US-\$-Marke), sondern auch beim Erdgas. Die DBR hat deshalb eine „Renaissance des Sicherheitsziels auch in (der) EU“ prognostiziert (5).

Auch nach dem WER 2004 werden die Preis- und Lieferrisiken an den Energiemärkten weiter an Gewicht gewinnen, weil sich rund 85 % der globalen Erdölreserven und 68 % der Welterdgasvorkommen in Regionen mit signifikanten innen- und geopolitischen Risiken befinden. Für die EU-25 als heute schon größte Energieimportregion der Welt fallen diese Risiken besonders ins Gewicht, da die Importabhängigkeit von heute knapp 50 % bis zum Jahr 2030 auf annähernd 70 % zu steigen droht.

Bereits heute spitzt sich die Versorgungslage auf einigen Energiemärkten zu. So rechnet etwa die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) beim Öl damit, dass bei konstanter Jahresförderung und definierten Reserven schon

SCHRIFTENREIHE · SCHRIFTENREIHE ·

des Instituts für Markscheidewesen und Geodäsie
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

6. Tag

Geokinematischer

Proceedings des 6. Geokinematischen Tags
am 12. und 13. Mai 2005 in Freiberg

Bestellung

Bitte senden Sie mir _____ Exemplar/e

6. Geokinematischer Tag

2005 – 408 Seiten – DIN A5
ISBN 3-7739-1508-X – Preis 45 EUR

Name, Vorname _____

Firma _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Inhalt

- Der Tag stand unter dem Motto „Freiberg 2005 – Jahr der Wissenschaft“ und behandelte numerische Modellierung von Großhangrutschungen, Bewertung von Bergschadenkosten, Prognose abbaubedingter seismischer Ereignisse, Messung von Bodenbewegungen mittels Radarinterferometrie, Geomonitoring von Uranminen und 3D-Deformationsanalyse.

VGE

Verlag Glückauf Essen

Postfach 18 56 20 · D-45206 Essen
Telefon +49 (0) 20 54 / 9 24-123
Telefax +49 (0) 20 54 / 9 24-129
E-Mail vertrieb@vge.de
Internet www.vge.de



Bild 1. Grünbuch zur Energieversorgungssicherheit.

innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre der Zeitpunkt erreicht ist, zu dem das weltweit verfügbare Erdöl zur Hälfte gefördert und verbraucht ist (depletion mid-point). Andere Schätzungen sehen diesen Zeitpunkt etwas später, manche sogar früher kommen. Speziell in der EU gehen die eigenen Öl- und Gasreserven (vor allem in der Nordsee) in diesem Zeitraum vollends zur Neige.

Doch selbst dann, wenn eine auf längere Sicht ausreichende Verfügbarkeit von Öl auf dem Weltmarkt unterstellt würde, stellt dies keineswegs eine Garantie auf stabile Preise dar. Eine im März 2005 veröffentlichte Studie des Leipziger Instituts für Energetik und Umwelt (IE-Studie) zu den Risiken bei Energierohstoffen kommt zu dem Ergebnis, dass zwar auf absehbare Zeit weltweit ausreichende Energiereserven zur Befriedigung der Nachfrage zur Verfügung stehen, doch müssen bei verschärfter Nachfragekonkurrenz hierfür deutlich steigende Preise gezahlt werden (6). Dabei ist zu bedenken, dass jeder US-\$ mehr pro Barrel Rohöl die Energierechnung der deutschen Volkswirtschaft um etwa 1 Mrd. EUR verteuert. Geopolitische Risiken kommen hinzu.

Doch Krisensymptome gibt es nicht bloß bei Öl und Gas, sondern auch in der lange scheinbar sicheren Kohlenversorgung. Der Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus (GVSt) hat seinen Jahresbericht 2004 sogar unter das Motto „Sichere Energie: wichtiger denn je“ gestellt (7). Konstatiert wird eine neue Nachdenklichkeit in der Frage der Energiesicherheit. Dazu beigetragen hat auch die Koks- und Kokskohlenkrise. Die Kohlenförderung wird in ganz Europa zurückgefahren, und inzwischen dominieren auch auf dem Kohlenmarkt längst Importe aus Drittländern. Welche Konsequenzen dies haben kann, zeigt die Krise im Segment Kokskohle und Koks mit der Folge von teilweisen Engpässen und extremen Preissteigerungen auf den internationalen Märkten. Der wesentliche Grund war und ist, dass den insgesamt begrenzten, in Europa sogar rückläufigen

Angebotskapazitäten ein beschleunigter Nachfrageschub vor allem aus der Volksrepublik China mit seinem immensen Wirtschaftswachstum und Rohstoffbedarf („Staubsaugereffekt“) gegenüberstand. Doch nicht nur gegenüber der Volksrepublik China, sondern auch gegenüber anderen asiatischen Ländern und künftig möglicherweise auch gegenüber den USA stehen die Mitgliedsstaaten der EU auf den internationalen Kohlenmärkten in verschärfter Nachfragekonkurrenz.

Diese Entwicklung scheint nicht nur anzuhalten, sie wird sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auch durch den Aufholprozess anderer Schwellenländer (Indien, Brasilien, Russland) noch verschärfen und weitere Verwendungsbereiche und Energieträger erfassen. So sind auch bei der Kraftwerkskohle – weltweit der Energieträger Nr. 1 in der Stromerzeugung – ähnliche Entwicklungen wie im Kokskohlektor keineswegs auszuschließen. Anders als bei Öl und Gas besitzt die EU und hier insbesondere Deutschland jedoch noch große heimische Stein- und Braunkohlenreserven, die es angemessen zu nutzen gilt.

Die Europäische Kommission hatte bereits Ende 2000 mit ihrem „Grünbuch zur Energieversorgungssicherheit“ (Bild 1) alarmierende Befunde zu den physischen, ökonomischen, sozialen und auch umweltbezogenen Risiken der zunehmenden Abhängigkeit der EU von Energieimporten aus Drittländern vorgelegt und darin eine gravierende „strukturelle Schwäche“, ja sogar die „Achillesferse“ der europäischen Wirtschaft diagnostiziert (8).

Aktueller Diskussionsstand

Grundsätzlich besteht Einvernehmen darüber, dass die neuen Energierisiken intelligente Zukunftsstrategien erfordern, die Versorgungssicherheit gewährleisten, ohne Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu vernachlässigen, aber diese auch nicht überstrapazieren. Entscheidend ist die angemessene Balance, die am besten durch einen ausgewogenen Primärenergiemix, eine möglichst effiziente Energienutzung und die Offenhaltung wesentlicher eigener Versorgungs- und Technologieoptionen erreicht werden kann. Dabei wird es eine hinreichende Energieversorgungssicherheit wie jede Krisenvorsorge nicht zum Nulltarif beziehungsweise ohne „Risikoprämien“ geben.

Die großen Industrienationen machen sich verstärkt Gedanken über eine sichere Energieversorgung. Laut National Intelligence Council (NIC) – ein strategischer Think Tank des CIA – werde die steigende Nachfrage nach Energie, insbesondere von Indien und der Volksrepublik China, entscheidenden Einfluss auf die geopolitischen Beziehungen der nächsten Jahrzehnte haben (9). Der ungehinderte Zugang zu den Rohstoffquellen müsse daher langfristig gesichert werden. NIC schätzt, dass der weltweite Energieverbrauch zwischen den Jahren 2000 und 2020 um 50 % zunehmen wird – von 1980 bis 2000 wuchs der Bedarf nur um 34 %. Getrieben vom anhaltend hohen Wirtschaftswachstum (9,5 % im Jahr 2004) hat die Volksrepublik China, bisher schon der

größte Produzent und Verbraucher von Kohle der Welt – und übrigens auch von Stahl –, vergangenes Jahr Japan als zweitgrößten Ölverbraucher überholt. Im Jahr 2004 stieg der Verbrauch um ein Drittel. Um weiter so wachsen zu können, müsse die boomende Volksrepublik China ihren Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 um 150 % steigern. Sie würde dann größter Ölimporteur der Welt sein. Ähnliches gilt für andere Rohstoffe. Anders als die auf diesem Gebiet eher passive EU und Deutschland arbeitet die Volksrepublik deshalb aktiv und intensiv daran, sich weltweit den Zugang zu Lagerstätten zu sichern. Exporte eigener Ressourcen, vor allem von Kohle und Koks, wurden dagegen zeitweilig sogar entgegen den Regeln der Welthandelsorganisation fast vollständig gestoppt.

Laut der erwähnten IE-Studie haben die Risiken beziehungsweise die Sicherung von Energierohstoffen auch für die industrielle Wertschöpfung in der EU und insbesondere in Deutschland eine besondere Bedeutung. Das gilt indes nicht nur für Energierohstoffe, sondern auch für nicht-energetische Primär- und Sekundärrohstoffe einschließlich etwa Koks, wie die im Frühjahr 2005 vorgelegte Studie des EEFA-Instituts „Rohstoffeinsatz in industrialisierten Volkswirtschaften“ gezeigt hat (10). Die EEFA-Studie stellt fest, dass die heimische Energieversorgung zu 75 % auf importierten Rohstoffen fußt, wobei kurzfristige Angebots- und Verbrauchsschwankungen auf den Rohstoffmärkten sich in zum Teil extremen Preisausschlägen von bis zu 50 % innerhalb von Monaten niederschlagen und deren gesamtwirtschaftliche Kosten knapp 10 Mrd. EUR/a erreichen. Mittel- und langfristig könne dieser Prozess jedoch durchaus beeinflusst werden. Dies gelte insbesondere bei solchen Rohstoffen, für die im Inland zusätzliche Verarbeitungskapazitäten geschaffen und damit die Wertschöpfung im Inland gebunden werden kann. Um die Versorgungssicherheit im Inland wie letztlich auch für die gerade aus deutscher Sicht hoch wichtige Exportproduktion zu gewährleisten, bestehe in Bezug auf eine kalkulierbare und langfristig angelegte Energiepolitik dringender Handlungsbedarf.

Insbesondere in Bezug auf den Neubau von Kraftwerken besteht großer Entscheidungs- und Handlungsbedarf. Zu diesem Ergebnis kommt eine im März 2005 vom Verband der Elektrotechnik (VDE) veröffentlichte Studie zur Stromversorgung bis zum Jahr 2020 (11). Wenn es hier nicht bald zu Investitionsentscheidungen kommt, könnte es wegen der langen Planungs- und Bauzeiten bei Kraftwerken in absehbarer Zeit zu Kapazitätsengpässen kommen. Laut der IEA müssen allein in der EU-15 bis zum Jahr 2030 neue Produktionskapazitäten von 600 000 MW geschaffen werden. In Asien ist laut der VDE-Studie der Bau von Kraftwerken mit einer zusätzlichen Leistung von 1 Mill. MW geplant. Bereits durch diese Vorhaben würden auf Jahre hinaus beträchtliche Kapazitäten der Anlagenbauer gebunden. Mit den anstehenden Ersatz- und Neubauentscheidungen im Kraftwerkspark wird zugleich der Energieträgermix der Stromerzeugung für die nächsten Jahrzehnte festgelegt. Damit einher geht zum Beispiel die

Frage, wie groß der Anteil des als investitionskostengünstigen und als relativ umweltfreundlich geltenden, aber mit größeren Preis- und Lieferrisiken behafteten Erdgases ausfällt oder ob nicht, wie zum Beispiel eine Ende 2004 veröffentlichte Studie der Boston Consulting Group (BCG) voraussagt, gerade aus Gründen der größeren Preisstabilität und Versorgungssicherheit Kohlekraftwerke wieder verstärkt an Attraktivität gewinnen (12).

Dies sind nur einige der Aspekte, die schlaglichtartig die aktuellen Perspektiven und Probleme der Energieversorgungssicherheit in Europa beleuchten. Die Europäische Kommission hatte bereits Ende 2000 in ihrem oben erwähnten Grünbuch diverse Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit in Europa entwickelt. Sie versuchte eine grundlegende Debatte darüber anzustoßen, die aber bisher nur schleppend vorangekommen und noch lange nicht abgeschlossen ist. Immerhin sind aber einige Maßnahmen in Gang gesetzt worden und das Thema steht heute weit oben auf der politischen Agenda Europas.

Experten des Clingendael-Instituts, Den Haag, haben in einer Anfang 2004 veröffentlichten Studie im Auftrag der Kommission über die geopolitischen Faktoren der Energieversorgungssicherheit (13) empfohlen, die geopolitischen Zusammenhänge im Energiebereich grundsätzlich stärker zu berücksichtigen, alle instrumentellen Möglichkeiten zur Krisenprävention auszuschöpfen und als ersten Schritt möglichst bald ein Inventar sämtlicher zur Verfügung stehender energiesicherheitspolitischer Maßnahmen zu erstellen. Die EU-Energiepolitik müsse wegen ihrer vitalen Bedeutung viel enger mit den außen-, handels- und auch sicherheitspolitischen Instrumenten verzahnt werden. Vorgeschlagen werden eine aktive Diversifizierung, die Bildung strategischer Allianzen mit anderen Weltmarktakteuren sowie präventive und instrumentelle Maßnahmen zur Eindämmung von Versorgungsrisiken (unter anderem Vorhaltung strategischer Reserven einschließlich der Zugriffsmöglichkeit auf eigene Vorkommen und durch Subventionierung oder Besteuerung bestimmter Energieangebote).

Ähnlich mahnt auch Frank Umbach, Sicherheitsexperte der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP), eine EU-Strategie zur Sicherung der Energieversorgung an. Deutschland wie die EU seien zu schlecht auf die neuen globalen energiepolitischen Herausforderungen der Energiepolitik vorbereitet und würden sich in der Öl- und Gasversorgung zum Beispiel zu sehr auf Russland und die OPEC fixieren, ohne ein gemeinsames Konzept zu verfolgen. Einen Fachbeitrag vom Dezember 2004 hat Umbach bezeichnenderweise folgendermaßen übertitelt: „Europe's Energy Non-Policy“ (14). Insbesondere Deutschland trete den globalen Versorgungsrisiken zu provinzialistisch gegenüber. Keine wesentliche Option, weder heimische Kohle noch Kernenergie, dürfe aufgegeben werden. Die deutsche Kohledebatte drehe sich nur um Subventions- und Umweltfragen, ohne zu beachten, dass die Kohle die einzige größere heimische Energiereserve darstellt, die Subventionen für die deutsche Stein-

kohle je Energieeinheit im Schnitt nur halb so hoch sind wie die für die erneuerbaren Energien und die Angebots-/Nachfrageverhältnisse am Weltkohlenmarkt mittlerweile das Wort von einer „Kohle-OPEC“ nahe legen.

In Deutschland wird die Energiedebatte weiter von Preis- beziehungsweise Kostenaspekten einerseits und Umwelt- und Klimaschutzzielen andererseits dominiert. Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung im engeren Sinn werden dagegen kaum diskutiert. Außerdem fehlt bisher ebenso wie in der EU ein energiepolitisches Gesamtkonzept, das unterschiedliche Ziele und Strategieansätze im Energiebereich überwindet und unter angemessener Berücksichtigung auch der Versorgungssicherheit zusammenführt. Das letzte energiepolitische Gesamtkonzept einer deutschen Bundesregierung stammt aus dem Jahr 1991, verabschiedet unmittelbar nach der deutschen Einheit. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte schon Ende 2001 in seinem „Energiebericht“ ein neues Gesamtkonzept oder Energieprogramm dieser Art gefordert und einige maßgebliche Eckpunkte dafür ausgearbeitet (15). Allerdings konnte bisher weder in der rot-grünen Regierungskoalition, geschweige denn parteiübergreifend der nötige Konsens hergestellt werden. Dagegen mehren sich die Stimmen, die allgemeine energiepolitische Leitlinien einschließlich Zielvorgaben für eine Energiesicherungspolitik auf EU-Ebene für nötig erachten. Deshalb sollen nachfolgend eine Bestandsaufnahme und eine nähere Betrachtung der in der EU auf diesem Gebiet bereits bestehenden Ziele und Maßnahmen vorgenommen werden.

Ziele und Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit in der EU

Im Hinblick auf Bestrebungen zur umfassenden Sicherstellung der Energieversorgung spielen seit langem gemeinschaftliche Ziele und Initiativen der EU eine große Rolle, doch spiegelt sich dies nicht in den Kompetenzen der EG wider. Der Energiebereich gehört gemäß EG-Vertrag heute zu den „geteilten Zuständigkeiten“ zwischen Mitgliedsstaaten und Gemeinschaft, erlauben letzterer aber bis auf abgeleitete Zuständigkeiten aus anderen Kompetenzgebieten (wie Umwelt, Binnenmarkt, Wettbewerb oder Forschung) nur ein subsidiäres Handeln. Die Europäische Kommission beklagte bereits mehrfach das Fehlen einer klaren gemeinschaftlichen Kompetenz für Energiepolitik und die daraus resultierende Begrenzung von Handlungsmöglichkeiten auf Ebene der EU. Eindeutige Ener-

giezuständigkeiten hat die Gemeinschaft lediglich im Rahmen des Euratom-Vertrags im Bereich der Kernenergie. Bis zum Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags im Jahr 2002, der im Jahr 1951 als erster Europäischer Gemeinschaftsvertrag unterzeichnet worden war und mit der Montanunion den Grundstein für die weitere europäische Integration bis hin zur heutigen EU gelegt hat, bestand darüber hinaus eine besondere industriepolitische Zuständigkeit für den Kohlesektor. Für alle übrigen Energiesektoren gelten dagegen nur die allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Energiepolitische Kompetenzen der EU

Der EG-Vertrag (EGV) enthält bislang keine umfassende Zuständigkeit der EG im Energiesektor. Energiepolitik wird nur als „Maßnahmen im Bereich Energie“ im allgemeinen Ziel- beziehungsweise Tätigkeitskatalog des Artikels 3 lit. u EGV erwähnt. Auch bei der letzten Revision des in Kraft befindlichen Vertrags über die EU (Vertrag von Nizza) wurde kein eigenes Energiekapitel aufgenommen.

Energiepolitische Maßnahmen der EG müssen daher bis auf weiteres auf die bestehende Kompetenzverteilung zurückgreifen. Dies sind Harmonisierungskompetenzen zur Verwirklichung des Binnenmarkts (Artikel 95 EGV). Nach dem EG-Vertrag kann die EG darüber hinaus bereits jetzt tätig werden, um transeuropäische Netze (TEN) auch im Energiebereich auf- und auszubauen (Artikel 154 ff. EGV). Die EG kann hierzu Leitlinien aufstellen, Aktionen durchführen und in bestimmten Fällen finanzielle Unterstützung gewähren. Eine ausdrückliche energiepolitische Befugnis zum Erlass von Rechtsnormen stand ihr bislang jedoch nicht zu. Schließlich besitzt die Gemeinschaft derzeit bereits eine Zuständigkeit für umweltpolitische Maßnahmen, die auch den Energiesektor betreffen können (Artikel 174 ff. EGV). Der Rat muss dabei grundsätzlich einstimmig handeln, wenn die Wahl eines Mitgliedsstaats zwischen verschiedenen Energiequellen oder die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berührt ist (Artikel 175, Absatz 2 lit. c EGV). Bei dringenden Angelegenheiten kommen noch die als Generalklausel für ein Tätigwerden der Gemeinschaft formulierten Vorschriften für unvorhergesehene Fälle des Artikels 308 EGV in Betracht.

Fest steht zugleich, dass viele Mitgliedsstaaten nicht bereit sind, wichtige energiepolitische Kompetenzen auf die Gemeinschaft zu übertragen. Nach dem im Vertrag festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzip muss die Energiepolitik daher weitgehend als Aufgabe und Verantwortlichkeit der Mitgliedsstaaten angesehen werden, was durch das Sekundärrecht vielfach unterstrichen wird.

Eine Erweiterung der Befugnisse der EU im Energiebereich – und damit explizit auch in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit – wird sich allerdings mit In-Kraft-Treten des neuen EU-Verfassungsvertrags ergeben (Bild 2). Vorgesehen ist darin ein eigenes Energiekapitel, mit dem in Zukunft Energieversorgungssicherheit ein Gemeinschaftsziel mit Verfassungsrang wird. Mit diesem Energiekapitel ist ein Kompetenzzuwachs der EU im Energiebereich verbunden. Die EU erhält erst-

Bild 2. EU-Verfassungsvertrag.



malig ausdrückliche energiepolitische Rechtsetzungskompetenzen, die insbesondere auch den Erlass Europäischer Gesetze (bisher: Verordnungen) vorsehen. Dennoch wird der Zuständigkeitsbereich Energie, ähnlich der konkurrierenden Zuständigkeit im Grundgesetz, ein Bereich geteilter Zuständigkeit der EU bleiben. Von der energiepolitischen Zuständigkeit der EU bleiben insbesondere die Wahl eines Mitgliedsstaats zwischen verschiedenen Energiequellen sowie die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung ausgenommen. Gleiches gilt für das Recht der Mitgliedsstaaten, auch unter Binnenmarktbedingungen die grundlegenden Bestimmungen zur Gewährleistung seiner Energieversorgung selbst festzulegen. Rechtsakte der EU im Energiebereich, die überwiegend steuerlicher Art sind, bedürfen zudem der Einstimmigkeit. Damit sind auch in Zukunft unter anderem kohlepolitische Grundsatzentscheidungen auf nationaler und nicht auf EU-Ebene zu treffen.

Allgemeine energiepolitische Ziele der EU zur Versorgungssicherheit

Die Kommission setzt sich seit geraumer Zeit für die Stärkung der Energieversorgungssicherheit in der EU ein. Schon nach der ersten Ölkrise in den 1970er-Jahren wurden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Sicherung der Ölversorgung initiiert. In den 1980er-Jahren wurden auf Vorschlag der Kommission sogar gemeinsame Energieziele verabschiedet, die unter anderem durch indikative Marktanteilsziele für jeden Energieträger ausdrücklich der Versorgungssicherheit dienen sollten – diese spezifischen Ziele wurden jedoch weder eingehalten noch später verlängert.

Bereits im Jahr 1995 hatte die Kommission in ihrem Weißbuch für eine EU-Energiepolitik darauf verwiesen, dass die Energiepolitik die Ziele Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz verfolgen und stärker miteinander in Einklang bringen muss (16). Im November 1998 verabschiedete der Energie-Rat auf Vorschlag der Kommission das Mehrjahres-Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiebereich (1998 bis 2002) mit dem erklärten Bestreben, die zahlreichen, aber zersplitterten Aktionen, welche die Gemeinschaft im Bereich Energie durchführte, auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit zu bündeln. Das ist jedoch bisher nicht gelungen, das Rahmenprogramm ist in dieser Form nicht fortgeführt worden. Derzeit gibt es außer protokollarischen Erklärungen des Rats und anderer Gemeinschaftsorgane auch keine verbindlichen allgemeinen Energieziele.

Das hat sich auch nicht durch das Ende 2000 vorgelegte Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ geändert, obwohl die Kommission damit eine intensive Debatte angestoßen hatte. Nunmehr will die Kommission im Jahr 2005 erneut einen ähnlichen Anlauf unternehmen, denn die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere der ungebrochene Trend zu externen Abhängigkeiten, haben die vorherigen Besorgnisse aus gegenwärtiger Sicht noch verstärkt. Abzuwarten bleibt, ob die angekündigte neue

Initiative zu konkreten neuen Maßnahmen oder gar zu einem gemeinschaftlichen Energiesicherungskonzept beiträgt.

Sektorspezifische Ziele und Maßnahmen der EU

Statt eines allgemeinen politischen Ziels, die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, werden in der Gemeinschaft derzeit verschiedene sektorale Ziele und Maßnahmen im Energiebereich verfolgt, die zum Teil auch die Energieversorgungssicherheit zum Gegenstand haben, aber dabei ganz unterschiedliche und unverbundene Wege gehen. Nachfolgend soll zuerst der Elektrizitätssektor beleuchtet werden, danach werden die wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Energieträger skizziert.

Elektrizität

Der Elektrizitätssektor steht in der EU vor einem Umbruch. So sind laut der dena-Netzstudie allein in Deutschland altersbedingt und zur Umsetzung des Atomausstiegs von derzeit insgesamt installierten Bruttostromerzeugungskapazität von rund 121 000 MW (Gesamt-Netto-Kraftwerksleistung: EU-25: etwa 680 000 MW; Deutschland: rund 124 000 MW) bis zum Jahr 2020 Leistungen bis zu 40 000 MW zu ersetzen. Derzeit sind Planungen für Kraftwerksneubauten nur für weniger als ein Viertel der benötigten Kapazitäten bekannt.

In der EU besteht generell zwar im Hinblick auf den Elektrizitätssektor Einigkeit über das Ziel einer sicheren Energieversorgung, doch dienen die hier bestehenden EU-Regelungen vorrangig der Liberalisierung und in Bezug auf die eingesetzten Energieträger der Umweltverträglichkeit, aber nur eingeschränkt oder indirekt der Versorgungssicherheit:

- ⇨ Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (i. F. StromRL).
- ⇨ Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel.
- ⇨ Verordnung (EG) Nr. 736/96 vom 22. April 1996 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission.
- ⇨ Richtlinie 2004/8/EG vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG.

Zur Gewährleistung der Elektrizitätsversorgung sind die genannten Maßnahmen jedoch nicht ausreichend, wie eine Reihe von Ereignissen – so die Serie von Blackouts im Jahr 2003 – gezeigt hat und andere Entwicklungen, so der europaweite Attentismus bei Infrastrukturinvestitionen, befürchten lassen. Die Kommission will genau beobachten, wie sich die Vernetzung der Strommärkte in Europa entwickelt. Bisher würden nur 8 % des Stroms grenzüberschreitend verbraucht. Am 10. Dezember 2003 legte deshalb die Kommission einen weiteren Richtlinienvorschlag vor:

- ⇨ Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen.

Für die Kommission sind für die künftige Stromversorgungssicherheit in der EU Infrastrukturinvestitionen von so entscheidender Bedeutung, dass sie den Mitgliedsstaaten einen umfassenden politischen und rechtlichen Rahmen zur Förderung und Überwachung dieser Investitionen vorgeben will. Jeder Betreiber eines Übertragungsnetzes soll demnach seiner nationalen Regulierungsbehörde ein mehrjähriges Investitionsprogramm vorlegen. Die nationalen Regulierungsbehörden wiederum sollen verpflichtet werden, der Kommission jeweils eine Zusammenfassung dieser Programme zu übermitteln, damit diese eine Gesamtübersicht erstellen und bei Defiziten das für den Elektrizitäts- und Erdgasbereich zuständige Gremium der europäischen Regulierungsbehörden konsultieren kann. Die Regulierungsbehörden sollen unter anderem auch durch finanzielle Anreize die Durchführung von Projekten beschleunigen können. Andererseits sollen bestimmte Projekte öffentlich ausgeschrieben werden können, wenn der Betreiber des Übertragungsnetzes nicht in der Lage oder willens ist, die betreffenden Projekte durchzuführen.

Bei der Stromwirtschaft stieß der Vorschlag auf entschiedene Ablehnung, da er die unternehmerische Handlungsfreiheit der Netzbetreiber und Energieversorger dirigistisch beschneiden würde. Ihre Bedenken werden von der Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten – darunter Deutschland – geteilt. Der Rat hat den Richtlinienvorschlag der Kommission deshalb schließlich als zu interventionistisch abgelehnt, sich aber über einige Grundsätze hinaus noch nicht auf konkrete Alternativen verständigen können. Weiterer Handlungsbedarf wird indes auch vom Rat und vom Europäischen Parlament (EP) eingeräumt. Die Beratungen sollen im Jahr 2005 intensiviert und zum Abschluss gebracht werden.

Bis dahin sind im Wesentlichen die Regelungen und Zuständigkeiten für die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung nach der StromRL maßgeblich. Diese verpflichtet die Mitgliedsstaaten „entsprechend ihrem institutionellen Aufbau und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge (zu tragen), dass Elektrizitätsunternehmen ... im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Elektrizitätsmarkts betrieben werden“ (Artikel 3, Absatz 1, StromRL). Damit sind die Mitgliedsstaaten grundsätzlich im Obligo, (auch) die Elektrizitätsversorgungssicherheit zu gewährleisten, soweit sie es im Rahmen ihrer nationalen Möglichkeiten tun können. Insbesondere für Haushaltskunden und Kleinunternehmen müssen die Mitgliedsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet ausdrücklich auch dafür Sorge tragen, dass eine „Grundversorgung gewährleistet“ wird, also das Recht auf Elektrizitätsversorgung „zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren und transparenten Preisen“. Dazu kann ein Versorger der letzten Instanz benannt werden (Artikel 3, Absatz 3, StromRL). Konkrete weitere Vorkehrungen werden nicht definiert.

Zur Erfüllung dieser und anderer Zielsetzungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse können die Mitgliedsstaaten den Elektrizitätsunternehmen „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ auferlegen und eine „langfristige Planung“ vorsehen (Artikel 3, Absatz 2, StromRL). Der Artikel 3, Absatz 7, StromRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten noch einmal ausdrücklich, „geeignete Maßnahmen zur Erreichung der ... (u. a) Versorgungssicherheit (zu ergreifen)“; offen bleibt wiederum, wie diese Maßnahmen auszusehen haben. Präzisiert wird nur: „Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.“ Die Netzsicherheit ist also klar dem Verantwortungsbereich der Mitgliedsstaaten zugeordnet, auch wenn diese auf Gemeinschaftsinstrumente zurückgreifen dürfen. Die Verantwortung für die Sicherheitsfragen einschließlich der Versorgungssicherheit wird den Mitgliedsstaaten auch im Hinblick auf die „technischen Vorschriften“ (Artikel 5, StromRL), die „Genehmigungsverfahren für neue Kapazitäten“ (Artikel 6, StromRL), hier auch bezüglich der „Art der Primärenergieträger“ und die „Ausschreibung neuer Kapazitäten“ (Artikel 7, StromRL), auferlegt.

Unverändert gilt, dass die Mitgliedsstaaten in Bezug auf Inanspruchnahme und Ausgleich von Kapazitäten eine Vorrangstellung für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, Abfälle oder KWK geben können (Artikel 11, Absatz 3, StromRL). Auch können die Mitgliedsstaaten „aus Gründen der Versorgungssicherheit anordnen, dass Elektrizität bis zu einer Menge, die 15 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung der gesamten Elektrizitätsverbrauchs... notwendigen Primärenergie nicht überschreitet, vorrangig aus Erzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Primärenergieträger als Brennstoffe einsetzen“ (Artikel 11, Absatz 4). Das ist die bekannte 15 %-Quote, die auch und gerade zur Nutzung förderungsbedürftiger heimischer fester Brennstoffe wie insbesondere heimischer Steinkohle für die Stromerzeugung angewandt werden könnte, worauf die Kommission wiederholt hingewiesen hat.

In Artikel 4, StromRL wird den Mitgliedsstaaten darüber hinaus auferlegt, für ein „Monitoring der Versorgungssicherheit“ zu sorgen, wobei die Regierungen diese Aufgabe auch einer staatlichen Regulierungsbehörde übertragen können. Das Monitoring soll aber insbesondere „das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, die in der Planung oder im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger“ betreffen. Die zuständigen Behörden müssen zudem alle zwei Jahre bis zum 31. Juli – das heißt erstmals nun zum 31. Juli 2005 – einen Bericht über die bei diesem Monitoring gewonnenen Erkennt-

nisse und daraus abgeleitete oder geplante Maßnahmen erstellen und den Bericht unverzüglich an die Kommission übermitteln. Bis zum Frühsommer 2005 wird es demnach auch einen solchen Monitoring-Bericht der Bundesregierung geben, der zu einer dementsprechenden Debatte führen wird (oder dazu veranlassen kann).

Kohle

Es wird auf europäischer Ebene wieder zunehmend erkannt, dass die Sicherung der Kohlenversorgung von großer Bedeutung ist. Nachdem die Kohle in Europa lange Zeit als niedergehende, politisch „in Ungnade“ gefallene Industrie galt, wird ihr Versorgungsbeitrag spätestens seit der EU-Erweiterung wieder sehr viel positiver eingeschätzt.

Die Kommission steht der Beibehaltung eines signifikanten Anteils der Kohle am Gesamtenergieverbrauch zunehmend offen gegenüber. Sie prognostiziert sogar steigende Anteile an der Stromerzeugung etwa ab dem Jahr 2010, wenn in der EU zunehmend alte Kernkraftwerke abgeschaltet sowie neue saubere und noch effizientere Kohletechnologien („Clean Coal“) verfügbar werden und die europaweit steigende Erdgasnachfrage die Preisrelationen voraussichtlich spürbar zugunsten der Kohle verschieben wird. Ohnehin ist die Kohle neben der Kernkraft in der EU mit einem Anteil von über 30 % der wichtigste Energieträger der Stromerzeugung, weltweit ist sie das mit Abstand allein.

Nachdem es in der EU-15 zuletzt praktisch nur noch drei Steinkohlenförderländer gegeben hat – nämlich Deutschland, Großbritannien und Spanien (in Frankreich, das weiter in großem Stil auf Kernenergie setzt, wurde die Steinkohlenförderung im Jahr 2004 beendet) – sowie wenige weitere braunkohlenfördernde Länder (insbesondere Griechenland), weist in der EU-25 die Mehrheit der Mitgliedsstaaten – nämlich 13 von 25 – eine eigene Kohlenförderung auf. Allein durch den Beitritt Polens hat sich die Steinkohleproduktion der EU mehr als verdoppelt, Tschechien produziert mehr Steinkohle als zum Beispiel Spanien. In der Slowakei, Ungarn und Slowenien gibt es zudem eine beachtliche Braunkohlenproduktion. Auch in den Kandidatenländern wie Rumänien, Bulgarien, den anderen Balkanländern und der Türkei werden Stein- und Braunkohle gefördert. Bereits heute müssen aber dennoch große Mengen an Steinkohle in die EU eingeführt werden, wobei über 80 % der Drittländerkohle aus gerade einmal vier Lieferländern stammt (Australien, Südafrika, Kolumbien und Russland). Zur gemeinschaftlichen Überwachung der Drittländerkohleneinfuhren gibt es seit dem Jahr 2003 in Anknüpfung an die frühere EGKS-Kohlestatistik ein Monitoring auf Basis der Verordnung Nr. 405/2003/EG. Gelegentlichen Überlegungen zu einer Bevorratungspflicht auch für Importkohle wurde bisher auf Gemeinschaftsebene nicht gefolgt.

Unabhängig davon ist und bleibt die heimische Kohle die mit Abstand größte Energierohstoff-

BÜCHER und mehr ...

in der VGE-Versandbuchhandlung

Service

Die VGE-Versandbuchhandlung ist ein modernes Kunden-Servicecenter, dessen oberstes Gebot die individuelle Erfüllung spezieller Kundenwünsche ist, so bei Rechnungsaufteilung und -rhythmus, gleich ob bei der Lieferung oder gesammelt zum Monatsende, aufgeteilt nach Kunden-Vorgaben.

- **Fachbücher**
- **Sachbücher**
- **Lehrbücher**
- **Belletristik**
- **Kinder- und Jugendbücher**
- **Reiselektüre**
- **Loseblattwerke**
- **Zeitungen und Zeitschriften**
- **Neue Medien**

- Im Ruhrgebiet liefert VGE mit eigenem Kurier, darüber hinaus durch bewährte Dienstleister.
- VGE stellt kostenlos Vorschlags- und Auswahllisten zu vom Kunden gewünschten Themen zusammen. Neben der Literatur-Recherche wird ein Neuerscheinungen-Service geboten.
- Als Geschenkservice zu besonderen Anlässen übernimmt VGE Verpacken und Versand der Bücher und stellt vorab individuelle Titelvorschlagslisten zusammen.

DIN -Normen

VGE ist Beuth-Depotbuchhandlung. Das bedeutet für die Kunden einen schnellen Zugriff auf sämtliche DIN-Normen. Alle DIN-Taschenbücher werden von VGE zum sofortigen Zugriff vorgehalten.

Als Beuth-Depotbuchhandlung hat VGE über sein individuelles Passwort unmittelbaren Zugang zu allen Normblättern, die somit per Faxabruf an den Kunden kurzfristig weitergeleitet werden können.

Sie können bei uns in jeder Form bestellen:

- Per Brief
- Telefon +49 (0) 20 54 / 9 24 - 2 00 bis - 2 04
- Fax +49 (0) 20 54 / 9 24 - 2 09
- E-Mail buchhandel@vge.de
- Internet www.vge.de/buchhandel

Kundenbetreuung

wird bei der VGE-Versandbuchhandlung groß geschrieben. Die VGE-Mitarbeiterinnen betreuen Sie persönlich und individuell.

Aktuelle **Buchtipps** finden Sie auf unserer neu gestalteten Homepage www.vge.de/buchhandel

VGE
Verlag Glückauf Essen

Verlag Glückauf GmbH
Versandbuchhandlung
Postfach 18 56 19 · 45206 Essen
Montebruchstraße 2 · 45219 Essen

reserve in Europa, zumal die EU-eigenen Erdöl- und Erdgasreserven in der Nordsee in absehbarer Zeit zur Neige gehen werden. Der größere Teil davon, die Steinkohlenvorkommen, können jedoch fast nur im Tiefbau gewonnen werden und sind unter den geologischen und sonstigen europäischen Standortbedingungen international derzeit nicht wettbewerbsfähig beziehungsweise nur mithilfe von Subventionen abbaubar. Deshalb hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und mit Zustimmung aller Gemeinschaftsorgane im Juli 2002 als Nachfolgeregelung der früheren EGKS-Steinkohlebeihilfenentscheidungen die Verordnung 1407/2002/EG über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau erlassen, mit der Ziel und Kriterien für die Vereinbarkeit von Steinkohlebeihilfen mit dem gemeinsamen Markt festgelegt werden. Gemäß Artikel 1 dieser Verordnung soll damit zum einen den mit der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus verbundenen sozialen und regionalen Aspekten, zum anderen, was auch in den Erwägungsgründen der Verordnung ausdrücklich unterstrichen wird, „der – als Vorbeugungsmaßnahme – notwendigen Beibehaltung eines Mindestumfangs heimischer Steinkohlenproduktion, damit der Zugang zu den Vorkommen gewährleistet ist, Rechnung getragen werden“. Letzteres rechtfertigt Beihilfen für die laufende Produktion, wie sie dem Steinkohlenbergbau unter anderem in Deutschland gewährt werden, oder auch Investitionsbeihilfen, wie sie Großbritannien derzeit bevorzugt. Diese Verordnung gilt vorerst bis zum Jahr 2010. Sie kann gegebenenfalls ab dem Jahr 2008 durch den Rat geändert und anschließend mit neuem Entscheid verlängert oder modifiziert werden.

Erneuerbare Energiequellen

Unstrittig zwischen allen politischen Akteuren der EU-Organe (Kommission, Parlament, Rat) ist derzeit, dass bei den sektoralen Energiezielen vor allem eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien anzustreben ist. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist eine der Hauptzielrichtungen der gemeinschaftlichen Energiepolitik. Die Kommission hat dazu einen Aktionsplan aufgestellt und eine „Take-off-Kampagne“ in Gang gesetzt, die hauptsächlich PR-Maßnahmen beinhaltet. Die politischen Förderbemühungen konzentrieren sich neben diversen Forschungsprogrammen bislang schwerpunktmäßig auf den Elektrizitätssektor:

- ⇨ Richtlinie 2001/77/EG vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

Das Mindestziel einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch bis zum Jahr 2010 auf 12,5 % und bis zum Jahr 2020 auf 20 % (Substitutionsprinzip) wird auch und gerade von Deutschland mitgetragen. Bei der Umsetzung hat jeder Mitgliedsstaat unterschiedliche Voraussetzungen und Möglichkeiten, von Vorrangregelungen beziehungsweise Abnahmepflicht für die Stromerzeugung erneuerbarer Energien bis zu Preisauflagen und Beihilfen oder Kombinationen davon, wie sie das deutsche

EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) repräsentiert. Ähnliche Zielvorgaben und einen neuen Aktionsplan zu deren Umsetzung gibt es inzwischen auch für die Verwendung von Biokraftstoffen. Damit ist der Sektor der Regenerativen gegenwärtig der einzige Bereich, in dem konkrete quantitative Zielvorgaben gesetzt sind. Ob sich diese Zielvorgaben angesichts der nach wie vor immensen Mehrkosten der erneuerbaren Energiequellen gegenüber der „konventionellen“ Energieerzeugung, im Hinblick auf die auch in diesem Sektor bestehenden Umweltprobleme und in Anbetracht der sonstigen energiewirtschaftlichen Problemstellungen realisieren lassen, bleibt abzuwarten. Ähnliche Quotenziele in anderen Bereichen des Energiesektors sind stets gescheitert.

In der Praxis fehlt es außerdem bisher an der hinreichenden rechtlichen und ökonomischen Tragfähigkeit der für die Integration der erneuerbaren Energien erforderlichen Infrastruktur. Insbesondere bei der Ausbauplanung für Windenergie ist die Verknüpfung mit der Stromnetzausbauplanung unzureichend. Abgesehen von den noch keineswegs gelösten Problemen für das Nachfragemanagement bei zunehmender Zwangseinspeisung macht der weitere Ausbau der Windenergie erhebliche Investitionen in das Höchst- und Hochspannungsnetz erforderlich. Um die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, muss der Netzausbau, aber auch die Bereitstellung erforderlicher Reservekraftwerkskapazitäten (auf konventioneller Basis) mit dem Ausbau der Windenergie zu vertretbaren Kosten Schritt halten. So stellt die dena-Netzstudie im Hinblick auf den geplanten Ausbau der Windenergie fest, dass allein in Deutschland bis zum Jahr 2015 rund 400 km des vorhandenen Hochleistungsstromnetzes (380-kV-Verbundnetz) verstärkt und rund 850 km neu gebaut werden müssen. Die Kosten allein dafür betragen rund 1,1 Mrd. EUR. Die Versorgungssicherheit kann insofern nur bei Realisierung bestimmter zusätzlicher Netzausbau- und Verstärkungsmaßnahmen auf heutigem Niveau gewährleistet werden. Dabei sind die teilweise neuartigen Herausforderungen noch nicht berücksichtigt, die sich aus den geplanten großen Offshore-Windparks nach dem Jahr 2015 ergeben. Für andere EU-Länder wie zum Beispiel Großbritannien ergeben sich ähnliche Probleme.

Kernenergie

Bei den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft kommt der Kernenergie immer noch eine bedeutende Rolle zu, auch wenn einige Mitgliedsstaaten den Ausstieg aus der Kernkraftnutzung planen oder ein Moratorium verhängt haben (in einigen Mitgliedsstaaten wie Deutschland gelten Ausstiegsbeschlüsse). Denn vorerst ist die Kernkraft zusammen mit der Kohle mit einem durchschnittlichen Anteil von gut 30 % die bedeutendste Energiequelle der Stromerzeugung in der EU.

Der gemeinsame Markt auf dem Kernsektor und seine industriellen Voraussetzungen sind detailliert im EURATOM-Vertrag (EAGV) geregelt, insbesondere in Artikel 4 bis 11 EAGV (Förderung der Forschung), Artikel 40 bis 76 EAGV (Investitionen, gemeinsame Unternehmen und Versorgung

mit Grundstoffen) sowie in Artikel 92 bis 99 EAGV (Gemeinsamer Markt auf dem Kernsektor).

Allerdings kann auf europäischer Ebene kein Versorgungsbeitrag der Kernenergie festgelegt werden, weder in positiver noch in negativer Hinsicht. Obwohl die Gemeinschaft neben den Marktbestimmungen gemäß EAGV zum Beispiel auch einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz aufstellen und für ihre Anwendung sorgen muss, verfügt die Kommission als hierfür zuständige Behörde nur über eingeschränkte Befugnisse. So fehlen bisher gemeinsame Normen für Sicherheit und Strahlungsschutz, ein gemeinschaftliches Konsultationsverfahren bei grenznahen Kraftwerken, klare gemeinschaftliche Vorschriften für Transport, Aufbereitung und Lagerung (geschweige denn: Endlagerung) von Kernbrennstoffen beziehungsweise nuklearem Abfall, ein ausreichendes gemeinschaftliches Informations- und Überwachungssystem für den Fall nuklearer Störfälle und abgestimmte Katastrophenpläne. Die Mitgliedsstaaten sträuben sich unverändert, die notwendige gemeinsame Abstimmung der Kommission anzuvertrauen und haben dafür gesonderte Gremien eingerichtet. Gleichwohl führen die Kommission beziehungsweise ihre zuständigen Dienststellen eine gemeinschaftliche Sicherheitsüberwachung durch, dies jetzt auch und gerade in den osteuropäischen Beitrittsländern.

Eine größere Rolle wird der Gemeinschaft und ihren Instrumenten nur bei der nuklearen Forschung (bis hin zur Erforschung der Fusionstechnologie) zugestanden. In diesem Rahmen wird auf europäischer Ebene in Studien und Szenarien immer wieder auch die Bedeutung der Kernenergie für die Versorgungssicherheit wie auch für die Klimavorsorge betont und dafür plädiert, die Option auf die Kerntechnologien aufrechtzuerhalten. Die Bedenken gegen die spezifischen Umweltrisiken der Kernenergienutzung bestehen jedoch fort und haben durch die gewachsene Terrorismusgefahr zusätzlichen Auftrieb erhalten. Offen bleibt aber nach wie vor ebenso die Frage, wie das Schwinden des Kernkraftbeitrags zur Stromerzeugung angemessen ausgeglichen werden kann und welche Folgen sich daraus etwa für die Versorgungssicherheit ergeben.

Erdgas

Wie im Elektrizitätssektor dienen auch die im Gasbereich bestehenden EU-Regelungen vorrangig der Liberalisierung und nur eingeschränkt der Energieversorgungssicherheit.

⇒ Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (GasRL).

Nach der GasRL können die Mitgliedsstaaten den im Gassektor tätigen Unternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung beziehen können.

Die Kommission befürwortet zwar pauschal die Erhöhung des Erdgasanteils in der Energiebilanz. Konkrete Zielvorgaben und Maßnahmen zu deren Erreichung hat die Kommission aber bisher

nicht vorgelegt. Im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Gas zur Sicherung der europäischen Gasversorgung existiert bisher ein dem Erdölbereich vergleichbares EU-System nicht, obwohl die hohe und wachsende Abhängigkeit von Erdgasimporten aus wenigen, zum Teil politisch instabilen Lieferregionen einen hohen Unsicherheitsfaktor für eine sichere Erdgasversorgung darstellt. Zudem ist der Gaspreis so volatil wie der von Erdöl, da er über entsprechende Indizierung vom Ölpreis abhängt. Bislang obliegen der Netzausbau und die Versorgungssicherung allein der Gaswirtschaft. Im April 2004 wurde jedoch für den Gasbereich eine Rahmenrichtlinie mit Mindestanforderungen verabschiedet:

⇒ Richtlinie 2004/67/EG vom 26. April 2004 für Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (Erdgas-RL).

Die Erdgas-RL ist nach Abänderung des Kommissionsvorschlags am 20. April 2004 vom EP befürwortet und vom Rat am 26. April 2004 angenommen worden. Das EP hatte sich am 23. September 2003 zunächst gegen den Kommissionsvorschlag ausgesprochen. Es handele sich um eine unnötige Reglementierung des Markts und um einen Eingriff in die Vertragsfreiheit der beteiligten Unternehmen. Diese hätten in erster Linie die Verantwortung für eine sichere Gasversorgung und müssten den Dialog mit den Exportländern führen. Zwar sei ein Rahmen für Vorsorgemaßnahmen nicht grundsätzlich falsch, doch müsse dieser im Verhältnis zum tatsächlichen vorhandenen Versorgungsrisiko stehen. Eine solche Kosten-Nutzen-Abwägung habe die Kommission nicht erbracht. Eine formelle Ablehnung des Vorschlags erfolgte aber nicht, weil sonst die Kommission durch das EP zur Rücknahme ihres Vorschlags aufgefordert worden wäre. Mit der Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichend sicheren Erdgasversorgung getroffen werden. Dabei wird die Harmonisierung und Reglementierung der Gasversorgung auf das absolute Mindestmaß beschränkt, da nach Auffassung von EP und Rat die Marktkräfte ausreichen, um sowohl die Sicherheit der Gasversorgung als auch gleiche Bedingungen hinsichtlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Richtlinie legt daher nur gemeinsame Rahmenbedingungen fest, nach denen die Mitgliedsstaaten eine allgemeine, transparente und nicht diskriminierende Versorgungssicherheitspolitik entwickeln. Wegen der besonderen Gegebenheiten des Erdgassektors in den Bereichen Transport und Speicherung erfolgt keine Festlegung von Mindestmengen an Gasvorräten.

Die Erdgas-RL zielt insbesondere auf den Fall größerer Versorgungsunterbrechungen, in denen für die Gemeinschaft die Gefahr besteht, dass mehr als 20 % ihrer Gasversorgung aus Drittländern ausfällt und die Lage auf Gemeinschaftsebene voraussichtlich mit einzelstaatlichen Maßnahmen nicht angemessen geregelt werden kann. Die allgemeinen Funktionen und Zuständigkeiten der einzelnen Marktteilnehmer werden definiert und spezielle, nicht diskriminierende Verfahren zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit

vorgegeben. Die Mittel für die Sicherstellung der Versorgung, das heißt insbesondere die Definition der Rolle und der Zuständigkeiten der Marktteilnehmer, die Spezifikation der Standards für die Versorgungssicherheit und die Wahl der Instrumente zum Erreichen dieser Standards bleiben weitgehend den Mitgliedsstaaten überlassen. Für den Fall einer Krise bei der Erdgasversorgung ist ein Drei-Stufen-Krisenmechanismus vorgesehen. Zunächst werden Maßnahmen zur Krisenbewältigung der Industrie und der Mitgliedsstaaten erwartet. Erst wenn diese nicht greifen, sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene möglich. Die Kommission kann den Mitgliedsstaaten in Konsultation mit der durch die Erdgas-RL geschaffenen Koordinierungsgruppe „Erdgas“ insbesondere Orientierungshilfen für Krisenreaktionsmaßnahmen geben. Eine präventive beziehungsweise proaktive Erdgassicherungspolitik auf europäischer Ebene gibt es jedoch vorerst nicht.

Öl

Die Sicherung der Ölversorgung der EU-Staaten wird durch Regelungen der Internationalen Energieagentur (IEA) als autonome OECD-Institution, durch EU-Regelungen sowie durch zersplitterte nationale Bevorratungssysteme bestimmt.

► IEA-Regelungen

Angesichts der weltweiten Erdölkrise 1973/74 beschlossen die in der OECD organisierten westlichen Industrieländer am 18. November 1974 im Rahmen des Abkommens über ein internationales Energieprogramm (IEP) die Gründung der Internationalen Energie-Agentur (IEA) als Schwesterorganisation der OECD. Man vereinbarte einen Mechanismus, um auf Versorgungskrisen reagieren zu können. Die Unterzeichnerstaaten verpflichteten sich, Vorräte anzulegen, deren Umfang den Nettoimporten von Erdöl oder Erdölerzeugnissen während 90 Tagen entspricht. Die OECD-Länder verpflichteten sich zur Reduzierung des Verbrauchs, sofern eine gewisse Schwelle bei der Versorgungsstörung überschritten ist, zum Übergang auf andere Energieträger und zur Erhöhung der Inlandserzeugung. Zudem wurde ein Verfahren bezüglich der Verfügung über Vorräte und der Zuteilung des verfügbaren Erdöls auf die beteiligten Staaten eingeführt. Anfang der 1980er-Jahre – nach der zweiten Weltölkrise – gelangte die IEA zu der Auffassung, dass diese Mechanismen der Entwicklung des Ölmarkts nicht mehr entsprachen. Ein neuer Krisenmechanismus wurde unter der Bezeichnung CERM (Coordinated Emergency Response Measures) vom Verwaltungsrat der IEA geschaffen, um die Inanspruchnahme der Sicherheitsvorräte zu erleichtern. Beschlüsse im Hinblick auf CERM erfordern Einstimmigkeit im Verwaltungsrat, dem Vertreter der 26 teilnehmenden Länder angehören (einschließlich USA, Australien, Japan und Korea). Der Krisenmechanismus kann aktiviert werden, wenn einer oder mehrere der IEA-Mitgliedsstaaten zu mindestens 7 % von der normalen Ölversorgung abgeschnitten sind. Außerdem hat die IEA detaillierte flexible Vorkehrungen für eine koordinierte Entnahme aus den Vorräten, die Nachfragedrosselung und sonstige Maßnahmen bei

Störungen auch unterhalb der 7-%-Schwelle ausgearbeitet. Bislang wurden die CERM-Maßnahmen lediglich ein Mal (und zwar im Jahr 1991, fünf Monate nach Beginn des Golfkriegs aufgrund der Besetzung Kuwaits durch den Irak) angewandt. Im Übrigen verfolgen die IEA-Mitglieder nicht ohne weiteres die gleichen energiepolitischen Prioritäten, wie zuletzt in recht drastischer Weise der Irak-Krieg deutlich gemacht hat.

Bemühungen der Europäischen Kommission um eine abgestimmte EU-Position oder sogar eine eigenständige Mitgliedschaft der EU als Gemeinschaft in der IEA werden von den EU-Mitgliedsstaaten bis heute abgelehnt. Gleichwohl gab und gibt es auch spezielle EU-Regelungen auf diesem Gebiet.

► EU-Regelungen beim Öl

Die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Versorgungssicherheit im Mineralölsektor zielen vor allem darauf ab, durch Gemeinschaftsbestimmungen eine Pflichtbevorratung zu fördern und im Krisenfall harmonisierte Verbrauchsbeschränkungen durchzuführen – was aber bisher so gut wie keine praktische Bedeutung erlangt hat. Gegenwärtig regeln folgende EG-Richtlinien und gemeinschaftliche Entscheidungen die Schaffung einzelstaatlicher Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen durch die Mitgliedsstaaten:

- ◊ EG-Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG zur Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten.
- ◊ Entscheidung 68/416/EWG über den Abschluss und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten.
- ◊ Entscheidung 77/706/EWG zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen.

Die genannten Vorschriften dienen insofern nur der Steuerung von mengenmäßigen Versorgungsbeziehungsweise Vorratsdefiziten, nicht aber der Bewältigung der preiselichen Volatilität des Markts oder gar der aktiven Diversifizierung der Bezugsquellen. Die Mitgliedsstaaten müssen Vorräte in einer Höhe anlegen, die in jeder Kategorie von Erdölerzeugnissen mindestens dem Verbrauch an 90 Tagen entspricht. Sie müssen handeln, wenn die Gefahr einer Versorgungsunterbrechung besteht. Hierzu müssen sie Aktionspläne ausarbeiten und die geeigneten Organe und Befugnisse schaffen, die es ihnen ermöglichen, Vorräte auf dem Markt abzusetzen und den Verbrauch einzuschränken, Lieferungen an prioritäre Verbraucher zu gewährleisten und die Preise zu regulieren. Im Fall einer Krise kann die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedsstaats oder aus eigener Initiative eine gemeinschaftliche Zielsetzung im Hinblick auf die Reduzierung des Verbrauchs festlegen. Die Entscheidung über die Freigabe von Erdölreserven jedoch obliegt den einzelnen Mitgliedsstaaten, auch wenn in Bezug auf die Koordinierung auf Gemeinschaftsebene Konsultationen vereinbart

wurden. Die Kommission kann also im Krisenfall ein Verbrauchsziel festlegen, aber keine abgestimmte Freigabe von Vorräten vorschreiben. Um die Gemeinschaftsmechanismen in diesem Bereich zu stärken, legte die Kommission seit dem Jahr 2002 weitere Richtlinien-vorschläge vor:

- Vorschlag für eine Richtlinie über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölzeugnissen (KOM(2002)488-2).
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der bisherigen Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG sowie der Richtlinie 73/238/EWG (KOM(2002)488-4).
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten (KOM(2004)35 endgültig).

Die Kommission nahm die Richtlinien-vorschläge KOM(2002)488-2+4 im Oktober 2004 wegen fehlender Akzeptanz zurück. Sie wollte die Versorgungssicherheit mittels einer Erhöhung der strategischen Reserven von einem Zeitraum von 90 auf 120 Tage (ab dem 1. Januar 2007) ausdehnen. Die Mitgliedsstaaten sollten verpflichtet werden, eine öffentliche Erdölbevorratungsstelle einzurichten, die mittelfristig Vorräte in Höhe von mindestens 40 Verbrauchstagen halten soll. Die Kommission sollte weitreichende Befugnisse bei der Verwaltung der Notreserven erhalten. So hätte sie die Mitgliedsstaaten zur schrittweisen Freigabe der Sicherheitsvorräte und zu spezifischen oder globalen Einschränkungen des Verbrauchs verpflichten können, wenn 7 % der normalen weltweiten Rohölliefermenge wegfallen oder wenn der Rohölpreis auf den Spotmärkten so hoch ist, dass bei einem zwölfmonatigen Anhalten dieses Preises die Kosten der Ölimporte der Gemeinschaft in den darauf folgenden zwölf Monaten um mehr als ein halbes Prozent des Vorjahrs-Bruttoinlandsprodukts der EU im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten der Erdölimporte in den letzten fünf Jahren ansteigen würden.

Das EP sprach sich jedoch im September 2003 gegen den Kommissionsvorschlag zur Versorgungssicherheit im Bereich Erdöl aus. Das von der IEA eingerichtete Reservesystem sei ausreichend. Auch der Rat hält im Bereich der Ölversorgung die bestehenden Mechanismen und Instrumente für ausreichend und wirksam und ist dem Kommissionsvorschlag nicht gefolgt. Gegebenenfalls könnten aber die Krisenkonzepte der Gemeinschaft enger an die IEA-Mechanismen gekoppelt werden, um ein Maximum an Synergien zu erzielen. Somit hat der Richtlinien-vorschlag vorerst nicht die nötige Zustimmung gefunden, einen neuen EU-Mechanismus gibt es in diesem Bereich also bis auf weiteres nicht.

Trotz etlicher Initiativen und einzelner Sonderaufträge der Kommission ist es bisher auch nicht gelungen, durch ein Konsultationsgremium den internationalen politischen Dialog mit den Ölförderländern auf Gemeinschaftsebene fest zu institutionalisieren oder gar die Öl- und andere Energieversorgungsfragen als eigenständiges Aufgabengebiet in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union zu integrieren.

Fazit

Die energiepolitischen Rahmenbedingungen in der EU müssen den Herausforderungen der Zukunft, insbesondere den veränderten Gegebenheiten in Europa wie zum Beispiel der bald absehbaren Erschöpfung der europäischen Mineralöl- und Erdgasvorräte sowie den neuen globalen Dimensionen und Problemstellungen der Energieversorgung angepasst werden. Das betrifft dringender denn je auch das Ziel der Energieversorgungssicherheit. Der Europäische Energiebinnenmarkt erhöht zwar durch die Ausweitung und Integration der nationalen Energiemärkte ein Stück weit auch die Versorgungssicherheit der Verbraucher. Zugleich schafft der Liberalisierungsprozess aber auch neue Unsicherheiten und Koordinierungsnotwendigkeiten. Zudem ersetzt beziehungsweise erhält er weder eigene Vorräte noch begrenzt er die zunehmende Abhängigkeit der Primärenergieversorgung von dritten Ländern. Und schließlich schafft die Umwelt- und Klimapolitik gravierende Zielkonflikte.

Bereits auf die Frage, wer für die Energieversorgungssicherheit in der EU zuständig ist, fehlen eindeutige Antworten. Zwar obliegt die Gestaltung und Verantwortung der jeweiligen nationalen Energieversorgungsstrukturen vorrangig den Mitgliedsstaaten selbst, doch können sie dabei natürlich nur im gesetzten europäischen Rahmen handeln, und es bleiben wesentliche Koordinierungsnotwendigkeiten sowie Aufgaben, die besser beziehungsweise mit Mehrwert auf Gemeinschaftsebene durchzuführen sind. Darüber hinaus besteht ein Regelungsbedarf für den Fall, dass einzelne Mitgliedsstaaten ihrer energieversorgungspolitischen Verantwortung unter Umständen

Liederbuch für Berg- und Hüttenleute

Herausgegeben vom Berg- und Hüttenmännischen Verein zu Aachen
13. Auflage 2005. 212 Seiten
11 cm x 16 cm, Kunstledereinband mit Goldprägung
Preis 12,80 EUR, ISBN 3-7739-1328-1



*Citharodus metallicus
Ein Berg-Sänger.*

Endlich wieder lieferbar ist das über 140 Jahre alte „Liederbuch für Berg- und Hüttenleute“. Es enthält die 69 schönsten alten und neuen berg- und hüttenmännischen Lieder mit voller Klavierbegleitung, dazu die Texte von 78 Volks-, Wander- und Studentenliedern, die in berg- und hüttenmännischen Kreisen gern gesungen werden.

„Harte Arbeit und frohes Lied gehören zusammen. Musik ist Licht und Freude. Solange wir sie haben, wird harte Arbeit das Herz nicht verhärten“, schrieb Wilhelm de la Sauce 1952 in seinem Geleitwort.

Verlag Glückauf GmbH
Telefon +49(0)20 54 / 9 24 -1 23
Telefax +49(0)20 54 / 9 24 -1 29
E-Mail vertrieb@vge.de · Internet www.vge.de

VGE
Verlag Glückauf Essen

den zum Schaden der übrigen Gemeinschaft nicht nachkommen. Und auf der Gemeinschaftsebene, das heißt zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission ist im Energiebereich einschließlich der Versorgungssicherheitsproblematik materiell auch nicht immer ganz klar, wer wofür eigentlich die Verantwortung zu tragen hat.

Wie die hier vorgenommene Bestandsaufnahme gezeigt hat, verfügt die EU dennoch bereits über ein begrenztes Instrumentarium auch im Bereich der Energieversorgungssicherung. Für dessen Weiterentwicklung lassen sich einige wesentliche Prinzipien formulieren: Die Gemeinschaft ist nicht dazu aufgerufen, EU-weit einheitlich den Mix der Energieträger und -technologien festzulegen oder den Mitgliedsstaaten verbindliche Planziele für ihre Energieversorgungsstrukturen aufzuerlegen. Die Energiepolitik in Europa braucht aber ein kohärentes Gesamtkonzept, das gemeinsame Leitlinien und Kriterien für ausgewogene Problemlösungen formuliert, das Instrumentarium hinreichend differenziert und sachgerecht gestaltet, die maßgeblichen Ziele und Einzelmaßnahmen effektiv aufeinander abstimmt sowie die Zuständigkeiten sinnvoll zuordnet und wo immer nötig miteinander verzahnt. Von großer Bedeutung erscheinen insbesondere die stärkere Integration von Energiepolitik und Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Verbesserung der Energieeffizienz auf breiter Front.

Zu den wesentlichen Grundsätzen für die Sicherung der europäischen Primärenergieversorgung muss indes auch gehören, einen ausgewogenen Energiemix zu bewahren, alle verfügbaren Energieversorgungsoptionen einschließlich des Zugriffs auf die vorhandenen eigenen Energiereserven offen zu halten, einseitige externe Abhängigkeiten soweit wie möglich zu vermeiden sowie mehr Vorsorge für unvorhergesehene Krisenfälle zu schaffen. Darüber hinaus sind hinreichende Planungssicherheit und Investitionsanreize für die in der EU tätigen Energieunternehmen erforderlich – vom Kohlenbergbau und -handel sowie Gasgewinnung und -verteilung über die Elektrizitätswirtschaft im weiteren Sinn bis hin zur Mineralöl- und alternativen Kraftstoffindustrie und sonstigen regenerativen Energiequellen.

Über diese Fragen braucht die EU endlich eine breitere öffentliche Debatte, die auch von den nationalen Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten ernsthaft und unvoreingenommen geführt werden muss. Denn sonst treibt die Energieversorgung der Union in gefährliche Abhängigkeiten und Risiken. Wie Bundeskanzler Schröder kürzlich im Hinblick auf die Energie- und Rohstoffsicherung in Deutschland bemerkte, müssen nunmehr die bestehenden Handlungsspielräume offensiv genutzt werden, nachdem „wir es versäumt haben, weil wir die Rohstoffversorgung als selbstverständlich angesehen haben, früh genug und prophylaktisch über Strategien zur Sicherung zu reden“ (17).

1. Memo der DG TREN vom 28. Januar 2005: European Energy Priorities. An outline of the European Commission's plans for 2005.

2. International Energy Agency: World Energy Outlook 2004. Siehe darin unter anderem die Überschrift des

Executive Summary auf S. 29: „Energy Security in a dangerous world“ sowie die Pressemitteilung des IEA-Direktors Claude Mandil vom 26. Oktober 2004: „Gegenwärtige Energietrends erfordern rasche und entschlossene politische Antworten“ (IEA/PRESS(04)21).

3. RWE AG: World Energy Report 2004. Opportunities and Risks of Future World Energy Supply, Essen, erschienen im Dezember 2004, insb. Focus S. 68ff: Security of supply on competitive energy markets.

4. Studie der Deutschen Energie-Agentur (dena): Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und offshore. Berlin, Endfassung vom 24. Februar 2005. Danach ist bis zum Jahr 2015 nur ein Anteil von etwa 6 % der installierten Windenergiekapazität als langfristiger Ersatz für sicher einplanbare konventionelle Kraftwerkskapazität einzustufen.

5. Deutsche Bank Research: Energieperspektiven nach dem Ölzeitalter – Aktuelle Themen Nr. 309 vom 2. Dezember 2004.

6. Institut für Energetik und Umwelt (IE): Risiken bei Energierohstoffen. Leipzig, 3. März 2005 (www.ie-leipzig.de/IE%20LEIPZIG%20Energierohstoffe.pdf).

7. Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus: Steinkohle 2004 – Sichere Energie: wichtiger denn je. Essen, 2004 (www.gvst.de/site/publikationen/jahresbericht_2004.pdf).

8. Grünbuch der Europäischen Kommission: Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit. 29. November 2000 (KOM(2000) 769 endg.).

9. US-Report of National Intelligence Council's 2020 Project: Rising Powers: The Changing Political Landscape“, 2004 (www.cia.gov/nic/NIC_globaltrend2020_s2.html).

10. Energy Environment Forecast Analysis (EEFA): Endbericht zum Forschungsvorhaben „Rohstoffeinsatz in hochindustrialisierten Volkswirtschaften – ein strukturprägender Faktor“. Münster/Berlin, 28. Februar 2005.

11. Verband der Elektrotechnik (VDE): Elektrische Energieversorgung 2020 – Perspektiven und Handlungsbedarf. März, 2005.

12. Studie der Boston Consulting Group Deutschland: Beim Kraftwerksneubau in Deutschland gewinnen Kohlekraftwerke wieder an Attraktivität. Siehe dazu auch die BCG-Presseinformation vom 22. November 2004: Renaissance der Steinkohle?

13. Clingendael Institute/Den Haag: Study on Energy Supply Security and Geopolitics. Final report prepared for DG TREN, January 2004.

14. Umbach, Frank: Europe's Energy Non-Policy. In: Transatlantic Internationale Politik No. 4 (2004), S. 52-60. Vergleiche auch Umbach, Frank: Globale Energiesicherheit. Strategische Herausforderungen für die europäische und deutsche Außenpolitik. München, 2003 sowie Umbach, Frank: Internationale Energiesicherheit zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS): Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen. Ergänzungsband 1, Hamburg u. a., 2004, S. 345-370, und Umbach, Frank: Sichere Energieversorgung auch in Zukunft. Die Notwendigkeit einer europäischen Strategie. In: Internationale Politik Nr. 8 (2004), S. 17-28.

15. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Nachhaltige Energiepolitik für eine zukunftsfähige Energieversorgung. Energiebericht, Berlin, 2001.

16. Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ (KOM(95) 682 endgültige Fassung vom 23. November 1995). Vergleiche dazu: van de Loo, Kai: Eine neue Energiepolitik für die Europäische Union? Das Weißbuch der EU-Kommission zur Energiepolitik. In: Glückauf 132 (1996) Nr. 4, S. 168-173.

17. Rede von Bundeskanzler Gerhard Schröder: Politik und Wirtschaft müssen industrielle Basis sichern. Rohstoffkongress des BDI am 8. März 2005 (abrufbar unter www.bundeskanzler.de/Reden).